

Lagerartikel



Hinweise zu unseren Lagerartikeln

Lagerpackungen sind kurzfristig lieferbar. Zwischenverkauf vorbehalten.

Bitte stimmen Sie Ihre Bestellung auf die Verpackungseinheiten ab.

Alle Preise gelten für 1.000 Stück zzgl. MwSt., einschließlich Verpackung, ab Werk, freibleibend. Ab einem Netto-Auftragswert von Euro 2.500,00 liefern wir frei Haus.

Der Mindestauftragswert beträgt Euro 500,00. Bei Aufträgen unter Euro 500,00 berechnen wir einen Kleinmengenzuschlag in Höhe von Euro 50,00.

Im Übrigen gelten unsere bekannten Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Kontakt:

Müller & Bauer GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 63-65
72555 Metzingen
Telefon +49 (0) 7123 1808-0
info@mueller-bauer.de
www.mueller-bauer.de



Stülpdeckeldosen 2-teilig mit Öffner

Stülpdeckeldosen aus Elektrolyt-Weißblech
 Deckel mit scharfem Rand und Öffner
 Unterteil mit umgerolltem Rand und
 Bodeneindruck Stapelform
 beidseitig blank



Artikel-Nr.		Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungs- einheit
Stülpdeckel	SD-0039	75/10		900/Karton
Unterteil	UN-0028	75/20	75	380/Karton
Stülpdeckel	SD-0008	85/11		600/Karton
Unterteil	UN-0023	85/20	100	300/Karton
Stülpdeckel	SD-0009	99/13		960/Karton
Unterteil	UN-0022	99/29	200	300/Karton

Stülpdeckeldosen 2-teilig

Stülpdeckeldosen aus Elektrolyt-Weißblech



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Stülpdeckel , gewölbte Form, mit scharfem Rand beidseitig blank SD-0079	38/6		5000/Karton
Unterteil , mit normaler Sicke beidseitig blank UN-0102	38/8	9	3500/Karton
Stülpdeckel , gewölbte Form, mit umgerolltem Rand beidseitig schutzlackiert SD-0044.90416SD	50/10		2200/Karton
Unterteil , mit normaler Sicke innen blank, außen schutzlackiert UN-0026.90632UN	50/11	20	1500/Karton
Stülpdeckel , Stapelform, mit umgeschlagenem Rand außen weiß lackiert, innen schutzlackiert SD-0011.90028SD	75/10		800/Karton
Unterteil , mit abgesetzter Sicke außen weiß lackiert, innen schutzlackiert UN-0001.90028UN	75/23	75	700/Karton

Ringdeckeldosen

Ringdeckeldosen aus Elektrolyt-Weißblech
Ring und Boden gummigedichtet
beidseitig blank



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Ringdeckeldosen-Unterteil, gezogen RDU-0001	30/29	14	1500/Karton
Ringdeckeldosen-Unterteil, gezogen RDU-0021	56/29	50	1020/Karton
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0006	56/61	125	476/Karton
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0007	73/77	250	1815/Palette
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0055	84/87	375	1360/Palette
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0056	84/112	500	1088/Palette
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0010	99/119	750	693/Palette
Ringdeckeldosen-Unterteil, geschweißt RDU-0011	99/149	1000	594/Palette
Ringdeckel RD-0024	30		10000/Karton
Ringdeckel RD-0025	56		825/Karton
Ringdeckel RD-0026	73		1200/Karton
Ringdeckel RD-0027	84		1500/Karton
Ringdeckel RD-0028	99		600/Karton

Trichterflaschen

Trichterflaschen aus Elektrolyt-Weißblech
Längsnaht geschweißt
Trichter und Boden gummigedichtet
beidseitig blank
Schraubverschluß 30 mm mit Dichtung



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Trichterflasche TFL-0001	79/110	500	924/Palette
Blechverschraubung mit Filz-Alu Dichtung VO-0003	30		

Flachflaschen

Flachflaschen aus Elektrolyt-Weißblech
 Längsnaht geschweißt
 Oberboden mit Mittelochung für Kunststoff-Einprell-Verschluß
 Oberboden und Boden gummigedichtet
 beidseitig blank



Artikel-Nr.		Größe/ Lochung (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungs- einheit
Flachflasche	FFL-0037	56/61/24	125	4200/Palette
Flachflasche	FFL-0017/UN	79/122/24	500	1078/Palette
Flachflasche	FFL-0028	79/224/24	1000	924/Palette
Flachflasche	FFL-0001/UN	99/149/24	1000	594/Palette
Flachflasche , restentleerbar	FFL-0055/UN	99/149/42	1000	594/Palette
Flachflasche , restentleerbar	FFL-0054/UN	99/185/42	1250	396/Palette

Kunststoff-Einprell-Verschluß

VL-B 24/2
 weiß
 VL-0124

Kunststoff-Einprell-Verschluß VUL SK 24/12

natur/rot
 VL-0084

Kunststoff-Einprell-Verschluß VUP SK 43/11

REL
 VL-0063

Kunststoff-Einprell-Verschluß VUP SK43/11 CR

REL
 VL-0062

Gewindedeckeldosen

Gewindedeckeldosen aus Elektrolyt-Weißblech



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Gewindedeckel , Stapelform, mit umgerolltem Rand, mit eingespritztem compound (PVC-frei) beidseitig farblos schutzlackiert GD-0005.90522GD	75/13		500/Karton
Gewindeunterteil , mit umgerolltem Rand beidseitig farblos schutzlackiert GU-0001.90427GU	75/24	75	500/Karton
Gewindeunterteil , mit umgerolltem Rand beidseitig farblos schutzlackiert GU-0003.90428GU	75/36	150	400/Karton

Nockendeckeldosen

Nockendeckeldosen aus Elektrolyt-Weißblech
 Nockendrehverschluss
 Deckel mit geprägten Nocken, umgerolltem Rand,
 Stapelform, gedichtet
 Unterteil mit geprägten Nocken, umgerolltem Rand



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Nockendeckel , Stapelform, mit eingespritztem compound (PVC-frei) beidseitig farblos Schutzlackiert ND-0007.90450ND	99/16		250/Karton
Nockenunterteil , gezogen, mit umgerolltem Rand, mit geprägten Nocken, Bodeneindruck beidseitig farblos Schutzlackiert NU-0002.90924NU	99/31	200	250/Karton
Nockenunterteil , geschweißt, mit umgerolltem Rand, Bodeneindruck Rumpf außen farblos Schutzlackiert, innen blank Boden beidseitig blank NU-0009.90455NU	99/77	500	1089/Palette
Nockenunterteil , geschweißt, mit umgerolltem Rand, Bodeneindruck Rumpf außen farblos Schutzlackiert, innen blank Boden beidseitig blank NU-0011.90458NU	99/111	750	792/Palette
Nockenunterteil , geschweißt, mit umgerolltem Rand, Bodeneindruck Rumpf außen farblos Schutzlackiert, innen blank Boden beidseitig blank NU-0013.90459NU	99/147	1000	594/Palette
Nockenunterteil , geschweißt, mit umgerolltem Rand, Bodeneindruck Rumpf außen farblos Schutzlackiert, innen blank Boden beidseitig blank NU-0015.90460NU	99/180	1300	495/Palette

Stülpdeckeldosen 2-teilig Aluminium

Stülpdeckeldosen aus Aluminium



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Stülpdeckel , gewölbte Form, mit umgerolltem Rand beidseitig farblos schutzlackiert SD-0084.90616SD	65/9		1300/Karton
Unterteil , mit umgerolltem Rand und normaler Sicke beidseitig farblos schutzlackiert UN-0118.90616UN	65/12	30	900/Karton
Stülpdeckel , flache Form, mit umgerolltem Rand beidseitig farblos schutzlackiert SD-0075.90617SD	75/7		1200/Karton
Unterteil , mit umgerolltem Rand und normaler Sicke beidseitig farblos schutzlackiert UN-0105.90617UN	75/13	50	550/Karton
Stülpdeckel , flache Form, mit umgerolltem Rand beidseitig farblos schutzlackiert SD-0015.90618SD	93/9		1000/Karton
Unterteil , mit umgerolltem Rand und normaler Sicke beidseitig farblos schutzlackiert UN-0121.90618UN	93/17	100	350/Karton

Gewürzdosen

Gewürzdosen aus Weißblech



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
Stülpdeckeldose aus silbermattem Weißblech, mit Metall-Streueinsatz (grob oder fein) beidseitig farblos Schutzlackiert HW-0409 Streueinsatz fein HW-0415 Streueinsatz grob	55/78	120	48/Karton
Stülpdeckeldose aus silbermattem Weißblech, mit Metall-Streueinsatz (1 Loch oder 8 Loch), Streuöffnung mit Folie verklebt, mit länglichem Sichtfenster im Rumpf beidseitig farblos Schutzlackiert HW-0455 Streueinsatz 1 Loch HW-0457 Streueinsatz 8 Loch	48/105	135	240/Karton
Nockendose aus Weißblech, mit weißem, drehbarem Kunststoff-Streueinsatz (grob/fein) beidseitig silbermatt lackiert HW-0466	55/76	100	100/Karton
Stülpdeckeldose aus silbermattem Weißblech, mit rundem Sichtfenster im Deckel und integrierter, drehbarer Streuöffnung (grob/fein) beidseitig farblos Schutzlackiert HW-0423	40/92	75	270/Karton
Stülpdeckeldose aus silbermattem Weißblech, mit zusätzlichem Metall-Innendeckel mit Kunststoffgriff beidseitig farblos Schutzlackiert HW-0425	63/90	185	100/Karton

PET-Unterteile mit Gewindedeckel



Artikel-Nr.	Größe (mm)	Inhalt ca. ml	Verpackungseinheit
PET-Unterteil HW-0419	74/37	100	6.138/Palette
PET-Unterteil HW-0420	76/57	150	4.725/Palette
PET-Unterteil HW-0493	76/60	200	4.500/Palette
PET-Unterteil HW-0421	81/72	250	3.332/Palette
Gewindedeckel aus Weißblech Form C, mit eingespritztem PVC-freiem Compound beidseitig farblos schutzlackiert	70/13		800/Karton

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

1. Vertragsabschluss und Preise

- Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere Bedingungen zu Grunde. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
- Unsere Angebote sind freibleibend. Zwischenverkauf der Ware bleibt vorbehalten. Angebote und Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
- Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Wenn sich für unsere Lieferungen bei einer vereinbarten Lieferfrist von mindestens sechs Wochen nach Vertragsschluss die Anschaffungs- oder Herstellerkosten nachweisbar (infolge Erhöhung oder Senkung der Lohn-, Material- oder Energiekosten oder öffentlichen Abgaben) verändern, sind wir berechtigt, eine entsprechende Preis Anpassung vorzunehmen, sofern nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden.

2. Zahlungsbedingungen

- Zahlungen haben spätestens bis zum 30. Tage nach Rechnungsdatum rein netto oder spätestens bis zum 14. Tage nach Rechnungsdatum unter Abzug von 1 ½ % Skonto bei uns eingehend zu erfolgen. Skontierfähig sind nur Warenlieferungen. Berechnete Druckkosten, Serviceleistungen aller Art, einschließlich Ersatzteillieferungen sind grundsätzlich netto ohne Abzug zahlbar.
- Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber und nur aufgrund vorheriger individueller Vereinbarung angenommen. Zinsen und Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
- Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes berechnet, den wir für Bankkredit zahlen müssen, mindestens in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz. Darüber hinaus entfallen vorgenannte Zahlungszinsen und alle offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort und abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- Wir sind berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, wenn der Käufer in Zahlungsrückstand gerät bzw. wenn aufgrund eines nach Vertragsschluss uns bekannt gewordenen Umstandes befürchtet werden muss, die Geleistung des Käufers nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten, es sei denn, der Käufer leistet für zukünftige Lieferungen Vorauskasse, bewirkt bei Lieferung sofort die Geleistung oder leistet ausreichende und uns annehmbare Sicherheit. binnen angemessener Frist. Kommt der Käufer unserem berechtigten Verlangen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können wir vom Kaufvertrag zurücktreten.
- Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

3. Eigentumsvorbehalt

- Für die von uns gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum vor bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher der Geschäftsverbindung mit dem Käufer herrührender Forderungen einschließlich solcher aus Schecks und Wechseln sowie etwaiger Scheck- und wechsellieferer Regressansprüche aus erfüllungshalber erfolgten Scheck- und Wechselzahlungen. Bei Zahlungen im sog. Scheck-Wechselverfahren behalten wir uns das Eigentum am Liefergegenstand vor, bis die Regressgefahr aus den von uns zur Verfügung gestellten Wechseln erloschen ist. Der Käufer ist berechtigt, über die in unserem Eigentum stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsverkehr zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist gehalten, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware, wenn dieser nicht gegen Barzahlung erfolgt, zu sichern.
- Bei der Verarbeitung unserer Waren durch den Käufer gelten wir als Hersteller und erwerben Eigentum an den neu entstandenen Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zu dem der anderen Materialien. Ist im Falle der Verbindung oder der Vermischung unserer Ware mit einer Sache des Käufers diese als Hauptsache anzusehen, geht das Miteigentum an der Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Ware zum Rechnung- oder mangels eines solchen – zum Verkehrswert der Hauptsache auf uns über. In all diesen Fällen verwarbt der Käufer die Sache unentgeltlich für uns.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers bzw. im Falle des Widerrufs gemäß Abs. 7 sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Für diesen Fall gestattet uns der Käufer hiermit unentgeltlich, die Vorbehaltsware sofort abzuholen und seine Geschäfts- und Lagerräume zu diesem Zweck ungehindert zu betreten. Wir sind nach Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren freihändiger Verwertung berechtigt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeit des Käufers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen. Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen uns Eigentumsrechte zustehen, tritt der Käufer schon jetzt im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen ebenso zu unterrichten, wie über andere Beeinträchtigungen. Interventionskosten, wozu auch etwaige Gerichts- und Rechtsanwaltskosten gehören, gehen im Innenverhältnis zwischen uns und dem Käufer zu Lasten des Käufers.
- Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, zur Verfügung über die Vorbehaltsware sowie zur Verarbeitung, Verbindung, Vermischung und Vermengung nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur widerruflich ermächtigt. Der Widerruf darf nur erfolgen, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen gemäß dem Vertrag, insbesondere seiner Zahlungsverpflichtung, nicht ordnungsgemäß nachkommt, zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist. In diesem Fall hat der Käufer auf Verlangen von uns dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen; wir sind gleichfalls berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt gegenüber dem Kunden des Käufers aufzudecken. Der Käufer ist in den Fällen des Widerrufs darüber hinaus verpflichtet, uns unverzüglich Name bzw. Firma der Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben.
- Wir verpflichten uns, die uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

4. Lieferung, Lieferfrist, Abnahme

- Bei der Lieferung behalten wir uns eine technisch bedingte Abweichung bis zu 10 % von der Auftragsmenge vor. Dieser Vorbehalt gilt auch für den Fall, dass mit Hilfe einer solchen Abweichung der Frachtraum wirtschaftlicher genutzt werden kann. Lagerware liefern wir nur in Einheiten von vollen Paletten. Mengenabweichungen in vorstehender Größenordnung gelten nicht als Sachmangel i. S. d. § 434 Absatz 3 BGB.
- Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor vollständigem Eingang etwaiger vom Besteller beizubringender Unterlagen sowie etwa vereinbarter Vorauszahlungen und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser Werk/Lager verlassen hat oder bei Versendungsmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Solange der Besteller mit Zahlungen aus vorangegangenen Lieferungen im Verzug ist, können wir die laufende Lieferung zurückstellen.
- Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtung durch den Eintritt von unvorhergesehenen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können – gleich ob in unserem Werk oder bei unseren Unterverlieferern eingetreten –, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich wird, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem wir uns im Lieferverzug befinden, es sei denn, dass wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Wird durch die o.a. Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei und es entfallen etwaige hieraus hergeleitete Schadensersatzansprüche bzw. Rücktrittsrechte des Käufers. Sonstige gesetzliche oder vertraglich vereinbarte Rücktrittsrechte des Käufers bleiben unberührt. Treten die vorgenannten Umstände beim Käufer ein, so gelten die gleichen Rechtsfolgen auch für seine Abnahmeverpflichtung.
- Auf die hier genannten Umstände kann sich jedoch ein Vertragspartner nur berufen, wenn er den anderen Vertragspartner unverzüglich benachrichtigt und empfangene Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich erstattet.
- Bedruckte und/oder kundengebundene Ware sowie Abrufaufträge sind spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung abzunehmen. Kommt der Käufer seinen Abnahmeverpflichtungen nicht nach, so können wir ihm den Kaufpreis und die Lagerkosten für nicht abgenommene bzw. nicht abgerufene Ware berechnen und fällig stellen. Macht der Käufer im Falle eines Lieferverzuges nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend, so ist dieser auf die Höhe der Mehrkosten eines vorzunehmenden Deckungskaufes – max. auf die Höhe des Auftragswertes und bei Teillieferungen auf deren Wert – begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

5. Versand und Gefahrübergang; Verpackung

- Bestimmt der Vertrag nichts über die Art des Verkaufs, so gilt die Ware als ab Werk verkauft. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs wird in folgender Weise bestimmt:
 - Bei Verkauf ab Werk geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Ware dem Frachtführer übergeben worden ist. Beim Verkauf FOB oder CIF geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Ware im vereinbarten Verschiffungshafen die Reing des Schiffes tatsächlich passiert hat. Im Übrigen gelten die Incoterms neuerer Fassung.
 - Bei Lieferungen frei Bestimmungsort geht die Gefahr von uns auf den Käufer über an der Grenze zum Betriebsgelände des Käufers am Bestimmungsort.
 - Bei Verkauf frei Grenze geht die Gefahr von uns auf den Käufer über, wenn die Zollformalitäten der Grenzkontrolle des Ausfuhrlandes abgeschlossen sind. Wir teilen dem Käufer sc rechtzeitig den Zeitpunkt mit, zu dem die Lieferung abzunehmen ist bzw. die Ware versandt wird, dass der Käufer die üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
 - Die Anlieferung von Rohstoffen und Halbfabrikaten zur Lohnverarbeitung oder Lohnveredlung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ebenso wie die Rücklieferung der Fertigerware. Für Schäden oder Verluste an den bei uns eingelagerten Materialien, für die uns kein Verschulden trifft, wird kein Ersatz oder Wertminderungsausgleich gewährt. § 350 BGB bleibt unberührt.
 - EURO-Paletten sind dem Frachtführer bei Anlieferung der Ware im Tausch zurückzugeben. Ansonsten sind Paletten und andere Behälter samt Zubehör – ausgenommen sind Einwegverpackungen – innerhalb von 4 Wochen in gut erhaltenem Zustand frachtfrei an unser Lieferwerk zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, sie zu Selbstkosten in Rechnung zu stellen.

6. Gewährleistung

- Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf etwaige Mängel zu untersuchen Die Feststellung solcher Mängel muss uns bei erkennbaren Mängeln binnen zehn Tagen, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt.
- Mit der Verarbeitung beanstandeter oder erkennbar fehlerhafter Ware gilt diese Ware als handelsecht anerkannt und übernommen.
- Bei Beanstandungen sind wir in die Untersuchungen einzuschalten – wenn zur Ursachenfeststellung für uns erforderlich, auch in den Räumen der Lagerung und/oder Abfüllung unserer Ware beim Käufer. Beanstandete Waren sind zu unserer Verfügung zu halten, bis wir sie zurücknehmen oder schriftlich zur Vernichtung freigeben.
- Bei nachgewiesenen Mängeln können wir nach unserer Wahl auf unsere Kosten den Mangel entweder selbst beseitigen oder die mangelhafte Ware gegen einwandfreie austauschen. Zu erhalten. Bei bedruckten oder lackierten Verpackungen sind wir bemüht, die vorgeschriebenen Farböne genau zu treffen, können aber aus technischen Gründen die genaue Einhaltung nicht gewährleisten.
- Der Käufer ist in jedem Fall verpflichtet, ihm vor Lieferung zur Verfügung gestellte Muster in jeder Hinsicht allein verantwortlich zu überprüfen sowie Abpack- und Eignungsversuche durchzuführen; die erforderlichen Muster werden ihm auf Anforderung zur Verfügung gestellt.
- Wir haften nicht für Schäden der Ware, die durch natürlichen Verschleiß, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung, übermäßige Beanspruchung oder unsachgemäße Änderung oder Nachbesserung durch den Käufer oder Dritte entstehen.
- Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung uns Ersatz eines sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Mangelschadens – einschließlich Begleit- oder Folgeschadens sowie auf Aufwendungsersatz, auch aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben, der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch diese Personen beruht oder eine schuldhaftige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat sowie soweit unsere Ersatzpflicht aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte vom 15.12.1989 in der jeweils gültigen Fassung beruht. Im Fall durch einfache Fahrlässigkeit verursachter Sach- oder Vermögensschäden ist jedoch unsere Ersatzpflicht der Höhe nach auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die gesetzlicher Regelungen zur Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Unsere Gewährleistung erstreckt sich nicht auf die Eignung des Liefergegenstandes für der vom Besteller vorgesehenen, vom Üblichen abweichenden Verwendungszweck, soweit dieser nicht schriftlich vereinbart worden ist.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Käufers sowie sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware an den Käufer. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorschreibt.

7. Schutzrechte, Entwürfe, Werkzeuge

- Die Beachtung fremder Schutz- und Urheberrechte, Kennzeichnungsvorschriften usw. – auch bei uns gelieferten Entwürfen, wenn diese auf Angaben oder Vorschriften des Käufers beruhen – fällt in den Verantwortungsbereich des Käufers. Er haftet für die Folgen der Verletzung solcher Rechte und Bestimmungen und stellt uns von allen Ansprüchen frei.
- Entwürfe, Lithografien, Klichs, Druckplatten werden im Auftragsfall nur anteilig gemäß Vereinbarung berechnet und bleiben daher auch nach Bezahlung dieser Beträge unser Eigentum. Sie dürfen als Muster gegenüber nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung verwendet werden. Falls kein Auftrag erteilt wird, werden unsere Kosten für Entwürfe und Zeichnungen voll berechnet.
- Die Kosten für Werkzeuge und –teile werden nur anteilig gemäß Vereinbarung, aber gesondert von der Ware in Rechnung gestellt. Die berechneten Kosten sind zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte nach Empfang der Ausfallmuster ohne Skontoabzug zu bezahlen. Der Käufer trägt auch die Kosten von ihm veranlasster Änderungen von Werkzeugen. Da durch den Werkzeugkostenanteil unsere Aufwendungen für die Herstellung, laufende Instandhaltung und Pflege der Werkzeuge nicht gedeckt werden, bleiben Werkzeuge in jedem Fall unser Eigentum; zur Herausgabe sind wir nicht verpflichtet. Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf, versichern sie gegen Feuer- und Diebstahl und übernehmen die Kosten der Instandhaltung. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Käufer innerhalb von zwei Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingegangen sind und wir ihn hierauf entsprechend hingewiesen haben.

8. Geltendes Recht und Gerichtsstand; Schlussbestimmung

- Für alle Vereinbarungen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen gilt das für unserer Firmensitz geltende Recht, mit Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- Gerichtsstand für alle Ansprüche aus Vertrag ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht, auch für alle Wechsel- und Scheckansprüche aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf den Zahlungsort, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsrechts ist.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.